

Satzung des Vereins

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kirchenmusik an St. Wolfgang zu Schneeberg e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in der Bergstadt Schneeberg im Erzgebirge.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein wird die „Internationale Orgel-Konzertreihe in St. Wolfgang zu Schneeberg“, die Pflege und Erhaltung der Orgel, sowie weitere kirchenmusikalische Aufführungen fördern und unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, durch Spenden von Vereinsmitgliedern und Dritten, sowie auf andere geeignete Weise, verwirklicht.

Zuwendungen, einschließlich das Mitspracherecht bei Planung, Vorbereitung und Durchführung von kirchenmusikalischen Aufführungen regelt die Vereinbarung mit der Kirchgemeinde St. Wolfgang zu Schneeberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde St. Wolfgang zu Schneeberg. Diese hat das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters, welche nachzuweisen ist. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Berufs und der Anschrift beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Einzelmitgliedes oder durch die Auflösung des kooperativen Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter der Wahrung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist;
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde. Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der Vorstandsstimmen. Wichtige Gründe sind z.B., wenn der Vorstand zur Auffassung gelangt, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft den Interessen des Vereins zu wider läuft und/oder der überwältigenden Mehrheit der Mitglieder und ihren Organen nicht mehr zugemutet werden kann und/oder vereinsschädliches Verhalten vorliegt. Ausgeschlossene haben das Recht, sich an eine Schiedskommission zu wenden, die bei der nächsten Vereinszusammenkunft von den Mitgliedern zu wählen ist.
- d) Mitglieder, die mit ihren Beiträgen, die im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig sind, trotz zweimaliger Mahnung über ein halbes Jahr im Rückstand sind, können mit Vorstandsbeschluss ohne weiteres Verfahren aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft haben Mitglieder kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung. Dokumente des Vereins (Mitgliedsausweise, Protokolle und ähnliches) sind bei Beendigung der Mitgliedschaft von den Ausgeschiedenen ohne Aufforderung an den Vorstand abzugeben.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer beschlossenen Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, welche vom Vorstand zu erarbeiten ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie den Mitgliederversammlungen und zur Ausübung der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig, wohl aber die Abgabe der schriftlichen Stimme, wenn das Mitglied an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann. Die schriftliche Stimme muss bei Beginn des Wahlvorgangs dem Wahlleiter vorliegen.

Die Mitglieder sind aufgerufen, regen Anteil am Vereinsleben zu nehmen, die Zielsetzungen und Interessen des Vereins zu fördern und zu schützen, für den Verein geeignete Mitglieder zu werben und den gewählten Vorstand nach besten Kräften bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu unterstützen.

C. Vereinsorgane

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall des Vorsitzenden von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung. Eventuelle Änderungen des unterschriebenen Protokolls kann nur eine Vorstandsmehrheit beschließen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schatzmeisters sind in dieser Satzung gesondert geregelt.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist mit $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder, mindestens aber mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Soweit nicht anders geregelt, ist für die Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei gebotener Eile können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder (fern-)mündlich mit nachträglicher Protokollierung gefasst werden.

Fehlen Vorstandsmitglieder in zwei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen hintereinander und ist dadurch die Arbeit des Vorstandes blockiert, werden diese auch in der dritten Sitzung fehlenden Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit gezählt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat jährlich, möglichst im ersten oder zweiten Quartal eines Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einzuberufen. Darüber hinaus hat er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn 20 % der Mitglieder dies unter Nennung der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich bei ihm beantragen. Mitgliederversammlungen sind unter Mitteilung der Tagesordnung vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfachen Mehrheiten der anwesenden Teilnehmer.

Sie beschließt über

1. die Genehmigung des Jahresabschlusses
2. die Entlastung des Vorstandes
3. wenn erforderlich, über die Wahl von Vorstandsmitgliedern
4. die Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese müssen fachlich qualifiziert und persönlich integer und unbelastet in ihrem Verhältnis zum Vorstand sein.
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein Stellvertreter über die Tätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten und den Mitgliedern jede gewünschte Auskunft zu geben. Der Schatzmeister hat einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im Berichtsjahr aufgrund der geprüften Abschlüsse zu erstellen. Alle Finanzunterlagen für das abgelaufene Geschäftsjahr sind vom Schatzmeister entweder eine Stunde vor der Versammlung oder eine Stunde danach offen zur Einsichtnahme für jedes Mitglied auszulegen.

§ 9

Finanzielle Bestimmungen, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unberührt davon bleibt die eventuelle Notwendigkeit von Rumpfgeschäftsjahren.

Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte nach den Prinzipien äußerster Sparsamkeit und im Sinne der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke des Vereins aufgrund von Vorstandsbeschlüssen, bzw. einer vom Vorstand beschlossenen Finanzordnung in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.

Er hat dem Vorstand im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Nach der Genehmigung durch den Vorstand hat er die Unterlagen den Rechnungsprüfern zugänglich zu machen, die ihrerseits die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben zu überprüfen haben.

§ 10

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 03.10.1994 beschlossen und enthält die durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 18.03.1994; 08.10.1997; 15.04.1998; 16.03.2005; 30.03.2011 und 14.03.2018 beschlossenen und beim Amtsgericht Aue bzw. Chemnitz eingereichten Änderungen.

Schneeberg, am 14.03.2018